

## Formular zur Beantragung einer PROVISORISCHEN Zulassung als Techniker für gasförmige Brennstoffe<sup>1</sup>

### *Wozu dient dieses Formular?*

Anhand dieses Formulars können Sie einen Antrag auf PROVISORISCHE Zulassung als Techniker für gasförmige Brennstoffe (vom Typ GI und GII) in der Wallonischen Region gemäß Artikel 67, §2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 29. Januar 2009 stellen.

Personen, die die Installation oder Wartung von mit gasförmigen Brennstoffen befeuerten Wärmeerzeugern durchführen, als Selbstständige oder als Arbeitnehmer von Unternehmen, die bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen (Banque-Carrefour des Entreprises, BCE)<sup>2</sup> registriert sind, werden vorläufig als Inhaber des Befähigungsnachweises für gasförmige Brennstoffe vom Typ GI oder GII erachtet, vorausgesetzt sie übermitteln dem Wallonischen Amt für Luft und Klima (AWAC) dieses ordnungsgemäß ausgefüllte Formular zwischen dem **1. Januar 2010 und dem 30. Juni 2011**.

Wird dieses Formular nicht innerhalb der vorgenannten Frist übermittelt, wird diese provisorische Äquivalenz unwirksam.

### WICHTIGE BEMERKUNG:

Seit die Zertifizierungsstellen für gasförmige Brennstoffe vom Typ GI oder GII von der AWAC anerkannt werden, können Techniker die Befähigungsprüfung für Brennstoffe vom Typ GI (Arbeiten an Wärmeerzeugern vom Typ „Unit“) und fakultativ vom Typ GII (Wärmeerzeuger mit Pulsbrenner) ablegen.

Diese Zertifizierung findet in zwei Schritten statt<sup>3</sup>:

- Anfangs auf freiwilliger Basis: Techniker, die dies wünschen, können sich bei einem von der AWAC anerkannten Prüfungszentrum einschreiben;
- Anschließend werden die Zertifizierungsstellen, wenn die Warteliste unzureichend ausgefüllt ist, die Techniker schrittweise auffordern, bei einem Prüfungszentrum ihrer Wahl vorstellig zu werden (es wird darauf geachtet, dass die Frist zwischen dem Zeitpunkt der Aufforderung und dem letztendlichen Datum des Erhalts des Nachweises für gasförmige Brennstoffe vom Typ GI und gegebenenfalls vom Typ GII lang genug ist).

Nach Erhalt dieses (5 Jahre gültigen) Nachweises muss der Techniker seinen Antrag auf endgültige Zulassung bei der AWAC stellen (diese ist 5 Jahre ab dem Datum der Ausstellung des Nachweises gültig). Die in Anwendung von Punkt 4 dieses Formulars eventuell zu entrichtende Bearbeitungsgebühr muss bei der Stellung eines Antrags auf endgültige Zulassung nicht erneut gezahlt werden.

<sup>1</sup> In Anwendung von Artikel 67, §2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 29. Januar 2009 zur Verhütung der Luftverunreinigung, die durch Zentralheizungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder zur Brauchwasserbereitung verursacht wird, und zur Reduzierung des Energieverbrauchs dieser Anlagen.

<sup>2</sup> Diese Eintragung bei der BCE ist nur dann erforderlich, wenn sich der Firmensitz des Unternehmens, für das der Antragsteller am 29.05.2009 als Selbstständiger oder als Arbeitnehmer arbeitete, auf belgischem Hoheitsgebiet befand.

<sup>3</sup> Allein die Prüfungen sind obligatorisch, die Schulungen sind fakultativ. Die von der AWAC anerkannten Zentren werden vorbereitende Schulungen vorschlagen, die eventuelle Vorbedingungen berücksichtigen. In Anwendung von Anlage VI.A. des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 29.01.2009 können Techniker, die bereits über einen gültigen Befähigungsnachweis oder ein gleichwertiges, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisendes Dokument verfügen, von der Teilnahme an Prüfungen in bestimmten Fächern befreit werden.

***Anschrift, an die vorliegendes Formular einzureichen ist:***  
Öffentlicher Dienst der Wallonie (ÖDW)  
Wallonisches Amt für Luft und Klima  
HEIZUNGSTECHNIKER GASFÖRMIGE BRENNSTOFFE  
5, rue des Masuis jambois  
5100 JAMBES

***Für weitere Auskünfte:***  
Wallonisches Amt für Luft und Klima  
Tel.: +32 81/32 11 70 - Fax: +32 81/32 11 77  
E-Mail: [info-airclimat@wallonie.be](mailto:info-airclimat@wallonie.be) – Internet: <http://airclimat.wallonie.be>

***HILFE: Die in roter Farbe  
gedruckten Elemente  
verweisen auf die Unterlagen,  
die Ihrem Zulassungsantrag  
beizufügen sind***

## **1. Angaben zum Antragsteller**

1.1 Name und Vorname

1.2 Anschrift

Straße, Allee, Platz... (genaue Angabe)

Nummer BK

Postleitzahl Gemeinde

Land

Telefonnummer

+

E-Mail

## **2. Unternehmen, für das die von der Zulassung betroffenen Tätigkeiten ausgeübt werden**

***BEMERKUNG: Wenn Sie wollen, dass Ihre Zulassung Sie dazu berechtigt, die von dieser Anerkennung betroffenen Tätigkeiten für mehrere Unternehmen auszuüben, drucken und vervollständigen Sie diesen Punkt 2 so oft wie nötig.***

2.1. Name des Unternehmens:

2.2. Unternehmensnummer:

(MWS falls vorhanden) (BE falls vorhanden) (Nummer – 10 Ziffern)

*HILFE: Falls Sie diese Nummer nicht kennen, können Sie sie über « [public search](http://kbopub.economie.fgov.be/kbopub/zoekwoordenform.html?lang=fr) » des FÖD Wirtschaft finden: (<http://kbopub.economie.fgov.be/kbopub/zoekwoordenform.html?lang=fr>.)*

2.3. Unternehmensform (Zutreffendes ankreuzen):

natürliche Person

juristische Person

2.4. Sie sind:

Selbstständig

Arbeitnehmer dieses Unternehmens

2.5. **Vorlage eines Dokuments, welches belegt, dass Sie die Tätigkeit als Selbstständiger oder als Arbeitnehmer in diesem Unternehmen ausüben:**

Für Selbstständige:

a. Entweder einen vollständigen Auszug der Unternehmensangaben, erhalten von einem Unternehmensschalter oder über « [private search](http://statbel.fgov.be/fr/modules/onlineservice/bce/bce_private_search.jsp) » des FÖD Wirtschaft ([http://statbel.fgov.be/fr/modules/onlineservice/bce/bce\\_private\\_search.jsp](http://statbel.fgov.be/fr/modules/onlineservice/bce/bce_private_search.jsp)), auf dem Ihr Name verzeichnet ist<sup>(\*)</sup>.

*INFORMATION: Der Zugang zu Private Search BCE ist gesichert und erfordert die Verwendung eines « [Bürger-Tokens](http://www.belgium.be/security/fr_BE/application_help/application_help_0174.htm) » ([http://www.belgium.be/security/fr\\_BE/application\\_help/application\\_help\\_0174.htm](http://www.belgium.be/security/fr_BE/application_help/application_help_0174.htm)) oder eines elektronischen Ausweises.*

b. Oder einen Auszug der Unternehmensangaben, erhalten über « [public search](http://kbopub.economie.fgov.be/kbopub/zoekwoordenform.html) » des FÖD Wirtschaft (<http://kbopub.economie.fgov.be/kbopub/zoekwoordenform.html>), auf dem Ihr Name verzeichnet ist<sup>(\*)</sup>.

c. Oder eine Kopie einer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt, auf der Ihr Name und der Name des Unternehmens verzeichnet ist (Gründungsurkunde, Ernennung...)<sup>(\*)</sup>.

d. Oder eine Kopie einer neueren Bescheinigung der Eintragung bei einer Sozialversicherungskasse, auf der Ihr Name und der des unter Punkt 3.1 angeführten Unternehmens verzeichnet sind.

<sup>(\*)</sup>**ACHTUNG:** Am Ende der Dokumente a, b und c müssen Sie bescheinigen, dass die enthaltenen Auskünfte der aktuellen Situation entsprechen.

*HILFE: Übliche Formulierung: « Ich Unterzeichneter..... bescheinige hiermit, dass die in diesem Dokument enthaltenen Auskünfte der heutigen Situation entsprechen. »*

### Für Arbeitnehmer:

- a. Entweder eine Kopie Ihrer letzten Lohnabrechnung (die Beträge können verdeckt sein)<sup>(\*)</sup>.
- b. Oder eine Kopie Ihres Arbeitsvertrags mit diesem Unternehmen<sup>(\*)</sup>.
- c. Oder einen vollständigen Auszug der Unternehmensangaben, erhalten von einem Unternehmensschalter oder über « private search » des FÖD Wirtschaft ([http://statbel.fgov.be/fr/modules/onlineservice/bce/bce\\_private\\_search.jsp](http://statbel.fgov.be/fr/modules/onlineservice/bce/bce_private_search.jsp)), auf dem Ihr Name verzeichnet ist<sup>(\*)</sup>.

*INFORMATION: Der Zugang zu Private Search BCE ist gesichert und erfordert die Verwendung eines « Bürger-Tokens » (<https://www.belgium.be/usermgmt/eGovUserMgmtwebapp/public/RegistrationIntro.do>) oder eines elektronischen Ausweises.*

- d. Jedes andere offizielle Dokument, auf dem Ihr Name und der des unter Punkt 2.1. angeführten Unternehmens verzeichnet sind und das belegt, dass Sie ein Arbeitnehmer dieses Unternehmens sind<sup>(\*)</sup>.

<sup>(\*)</sup>**ACHTUNG:** Am Ende dieses Dokument muss ein technischer Leiter des in Punkt 2.1 angeführten Unternehmens bescheinigen, dass die in dem Dokument enthaltenen Auskünfte der heutigen Situation entsprechen. Er muss auch den Antragsteller mit der Stellung eines Zulassungsantrags beauftragen.

*HILFE: Übliche Formulierung: « Ich Unterzeichneter..... handelnd in meiner Funktion als technischer Leiter im Namen des Unternehmens....., bescheinige hiermit, dass die in diesem Dokument enthaltenen Auskünfte der heutigen Situation entsprechen und beauftrage Herrn ....., im Rahmen der im Namen unseren Unternehmens erbrachten Leistungen einen Antrag auf Zulassung als Techniker für gasförmige Brennstoffe zu stellen ».*

### **3. Das für die Kontrollen erforderliche Material**

Die beiliegende Bescheinigung bezüglich des Materials ausfüllen, unterzeichnen und mit dem Zulassungsantrag einreichen.

### **4. Andere Zulassungen und Zahlung der Bearbeitungsgebühr**

#### A. Einleitende Frage:

Verfügen Sie über eine **gültige** Zulassung als Techniker für **flüssige Brennstoffe, ausgestellt durch die wallonischen Behörden?**

JA  
NEIN

- Wenn die Antwort auf diese Frage « NEIN » lautet, gehen Sie zu Punkt B über.
- Wenn die Antwort auf diese Frage « JA » lautet, geben Sie Ihre Zulassungsnummer an:

**TF**

Haben Sie im Rahmen Ihres Antrags auf Zulassung als Techniker für flüssige Brennstoffe eine Bearbeitungsgebühr (in Höhe von 150 €, indexiert) gezahlt? (Zutreffendes ankreuzen):

JA

NEIN

- Wenn die Antwort auf diese Frage « NEIN » lautet, gehen Sie zu Punkt B über.
- Wenn die Antwort auf diese Frage « JA » lautet, gehen Sie zu Punkt C über.

#### B. Zahlung der Bearbeitungsgebühr:

Fügen Sie eine Kopie des Zahlungsbelegs der Bearbeitungsgebühr auf das Konto IBAN BE83 0912 1502 8215 / BIC GKCCBEBB des Öffentlichen Dienstes der Wallonie mit folgendem Vermerk bei: „Techniker gasförmige Brennstoffe“ + Name der Person.

*INFORMATION: Die Bearbeitungsgebühr beträgt 155 € für das Jahr 2011.*

*Ab 2012 zu zahlender Betrag: siehe Website des Wallonischen Amtes für Luft und Klima (<http://airclimat.wallonie.be>).*

*ACHTUNG: Bewahren Sie eine Kopie dieses Zahlungsbelegs auf. Diese können Sie verwenden, wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag auf Zulassung als Techniker für gasförmige Brennstoffe der Stufe GI oder für flüssige Brennstoffe einreichen wollen. In Ermangelung dieses Belegs müssen Sie die Bearbeitungsgebühr ein weiteres Mal zahlen.*

Gehen Sie zu Punkt 5 über.

#### C. Zahlungsbeleg einer Bearbeitungsgebühr in Bezug auf einen Antrag auf Zulassung als Techniker für gasförmige Brennstoffe:

Fügen Sie eine Kopie des Zahlungsbelegs der Bearbeitungsgebühr in Bezug auf Ihren Antrag der Zulassung als Techniker für flüssige Brennstoffe bei.

#### **5. Sprachenregelung in Bezug auf die Befähigungsprüfung**

In welcher Sprache wollen Sie die Befähigungsprüfung ablegen?

Französisch                  Deutsch                  Niederländisch

*INFORMATION: Diese Angabe ist nicht bindend für Sie. Sie dient dazu, künftigen Anfragen besser vorzugreifen.*

#### **6. Unterschrift des Antragstellers**

Ich bescheinige, dass alle angeführten Auskünfte richtig sind und der aktuellen Situation entsprechen.

Datum:

Name, Vorname, Unterschrift

## **7. Bevor Sie Ihren Zulassungsantrag einreichen...**

Vergewissern Sie sich:

- dass Sie alle gefragten Angaben in diesem Formular eingegeben und das Formular unterzeichnet haben;
- dass Sie das Dokument beigefügt haben, aus welchem hervorgeht, dass Sie die Tätigkeit als Selbstständiger oder als Arbeitnehmer in einem Unternehmen ausüben;
- dass Sie die Bescheinigung bezüglich des Materials beigefügt haben;
- dass Sie den Zahlungsbeleg der Bearbeitungsgebühr beigefügt haben.

## **8. Änderung der im Rahmen des Zulassungsantrags übermittelten Angaben**

Artikel 25 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 29. Mai 2009 verfügt:

*« Der zugelassene Techniker teilt der AWAC innerhalb eines Monats jede seine Zulassung betreffende Änderung per Einschreibebrief mit. »*

Sie sind also verpflichtet, das Wallonische Amt für Luft und Klima (AWAC) innerhalb eines Monats zu informieren, falls bestimmte in vorliegendem Formular verzeichnete Angaben ändern sollten.

## **9. Schutz des Privatlebens und Einspruchsrecht**

Wie vom Gesetz verlangt<sup>4</sup>, weisen wir Sie darauf hin, dass:

- die Daten, die Sie durch Ausfüllen des vorliegenden Formulars geliefert haben, dazu dienen, die Betreuung Ihrer Akte beim Öffentlichen Dienst der Wallonie zu gewährleisten;
- diese Daten ausschließlich an die von Ihrem Antrag betroffenen Dienste der Wallonischen Regierung übermittelt werden;
- Sie Zugang zu diesen Daten haben oder diese berichtigen lassen können;
- Sie dieses Recht (auf Zugang oder Berichtigung) bei dem Dienst, dem dieses Formular zugestellt wurde, geltend machen können.

---

<sup>4</sup> Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.

***Was tun, wenn Sie am Ende der Prozedur mit der Entscheidung der wallonischen Verwaltung nicht zufrieden sind?***

Sie können sich an die betreffende Verwaltung wenden und dieser die Gründe Ihrer Unzufriedenheit darlegen oder aber von Ihrem Einspruchsrecht Gebrauch machen, welches in Artikel 21 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 29. Januar 2009 zur Verhütung der Luftverunreinigung, die durch Zentralheizungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder zur Brauchwasserbereitung verursacht wird, und zur Reduzierung des Energieverbrauchs dieser Anlagen vorgesehen ist.



Le Médiateur de  
la Région wallonne  
*écouter pour concilier*

Wenn Ihre Unzufriedenheit auch nach Ausschöpfung dieser Prozeduren anhält, steht es Ihnen frei, eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten der Wallonischen Region einzureichen.

Rue Lucien Namèche 54 in 5000 Namur

Gebührenfreie Telefonnummer: 0800 19 199

<http://mediateur.wallonie.be>

**Anlage: Vorlage für eine Bescheinigung der Verfügbarkeit des für die Kontrollen der Funktionstüchtigkeit der Anlagen erforderlichen Materials**

Erlass der Wallonischen Regierung vom 29. Januar 2009 zur Verhütung der Luftverunreinigung, die durch Zentralheizungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder zur Brauchwasserbereitung verursacht wird, und zur Reduzierung des Energieverbrauchs dieser Anlagen

**Bescheinigung über die Verfügbarkeit des für die Kontrollen der Funktionstüchtigkeit der Anlagen erforderlichen Materials**

Ich Unterzeichneter, .....

Bescheinige hiermit, über das für die Kontrollen der Funktionstüchtigkeit der Anlagen erforderliche, ordnungsgemäß gewartete Material zu verfügen, wie in der Anlage IV des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 29. Januar 2009 zur Verhütung der Luftverunreinigung, die durch Zentralheizungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder zur Brauchwasserbereitung verursacht wird, und zur Reduzierung des Energieverbrauchs dieser Anlagen vorgesehen.

→ Material zur Messung folgender Parameter bei Wärmeerzeugern mit offenem Verbrennungskreis (Typ B) oder mit geschlossenem Verbrennungskreis (Typ C):

- in den Verbrennungsgasen: der Rauchschwärzungsindex, der Sauerstoffgehalt (O<sub>2</sub>), der Kohlenmonoxidgehalt (CO), die Temperatur<sup>(\*)</sup> und fakultativ<sup>5</sup> der Kohlendioxidgehalt (CO<sub>2</sub>).
- in der Verbrennungsluft: die Temperatur<sup>(\*)</sup>.

(\*) Um die Temperatur der Verbrennungsgase und der Verbrennungsluft im Falle von Wärmeerzeugern mit geschlossenem Verbrennungskreis gleichzeitig messen zu können, muss man über ein Instrument verfügen, das den simultanen Anschluss von zwei Temperaturfühlern ermöglicht.

Marke des Messgeräts: .....

Modell: .....

Kaufdatum:     Datum der letzten Revision:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Dieses Material wird von dem Unternehmen, für das die von der Zulassung betroffenen Tätigkeiten ausgeführt werden, zur Verfügung gestellt.

Name des Unternehmens: .....

Dieses Material gehört mir persönlich.

Ausgestellt in ....., am .....

<sup>5</sup> Wenn das Messgerät die CO<sub>2</sub>-Konzentration nicht bestimmen kann, kann diese auf der Grundlage des gemessenen Sauerstoffgehalts und der Brennstoffeigenschaften berechnet werden.

### Wichtige Bemerkung in Bezug auf das Material:

Ab dem 29. Mai 2011 müssen die Messinstrumente außerdem den Bestimmungen von Artikel 14 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 29. Januar 2009 entsprechen:

*« Art. 14 - § 1 - Die bei den in den Artikeln 11, 12, und 13 beschriebenen Abnahmen, eingehenden Diagnosen oder Kontrollen verwendeten Messinstrumente erfüllen die technischen Anforderungen gemäß Tabelle 1 der Norm NBN EN 50379-1: Spezifikationen für tragbare elektrische Geräte zur Messung der Parameter von Verbrennungsgasen in den Abzugsrohren von Heizgeräten. Teil 1: Allgemeine Vorschriften und Prüfverfahren, 1. Ausgabe, 2004 oder der letzten überarbeiteten Fassung, im Hinblick auf die Messung folgender Gase und Parameter: CO, O<sub>2</sub>, CO<sub>2</sub>, Temperaturen, Drücke.*

*Außerdem sind diese Messinstrumente so geschaffen, dass:*

*1° sie Belege erzeugen können, auf denen die Ergebnisse der vorgenommenen Messungen sowie das Datum und die Uhrzeit, zu der sie vorgenommen worden sind, stehen;*

*2° sie den simultanen Anschluss von zwei Temperaturfühlern ermöglichen, um die Temperatur der Verbrennungsgase und der Verbrennungsluft im Falle von Wärmeerzeugern mit geschlossenem Verbrennungskreis gleichzeitig messen zu können.*

*§ 2 - Die Funktionstüchtigkeit und die Dichtheit werden vom Techniker vor jeder Messung kontrolliert; die Instrumente werden ebenfalls gemäß den Vorschriften des Herstellers kalibriert (Rückstellung).*

*§ 3 - Die Messinstrumente werden vor der ersten Nutzung und wenigstens einmal alle zwei Jahre gemäß international anerkannten Normen oder in Ermangelung davon gemäß den von deren Herstellern mitgeteilten Angaben kontrolliert und geeicht.*

*Bei der Kontrolle und der Eichung wird eine Bescheinigung über die Funktionstüchtigkeit des Instruments ausgestellt und wird ein Aufkleber am Instrument angebracht. Auf diesem Aufkleber stehen das Datum der letzten Kontrolle/Eichung sowie das Datum der folgenden Kontrolle/Eichung. Eine Kopie der Bescheinigung über die Funktionstüchtigkeit bleibt bei dem betroffenen Instrument.*

*Die Bescheinigungen über die Kontrolle und Eichung der Messinstrumente werden den mit der Überwachung beauftragten Beamten zur Verfügung gehalten. »*